

Selbstüberhebung herausbildete: hat sie ihn doch dazu verleitet, die eigene Bedeutung in ein Licht zu setzen, das der geschichtlichen Wahrheit nicht entsprach, und die Verdienste anderer zu schmälern und herabzusetzen, vor allem Steins, den er einst als den „großen Mann, der die Anhänglichkeit aller rechtlichen Menschen“ für sich habe, bezeichnet hat. Auf die „bloßen Geschäftsmänner ohne Wissenschaft“ sah der Schüler von Kant und Smith mit einer gewissen Verachtung herab. „Widerspruch kann er nicht vertragen, er redet wie ein Diktator, und mit einer Berufung auf Adam Smith oder einen Königsberger Professor Kraus“ — den bedeutendsten wissenschaftlichen Vertreter der neuen volkswirtschaftlichen Anschauungen in Deutschland — „glaubt er jede Erwiderung abgeschnitten zu haben,“ so urteilt einer seiner Mitarbeiter; „er hat gewisse Systeme, von denen er nicht abgeht, und wenn darüber das Menschengeschlecht zugrunde gehen sollte.“ Das war es besonders, was ihn von Stein schied: die doktrinaire Anschauung der Dinge, das unbedingte Festhalten am Grundsatz.

Aber zunächst war man über das Wesentliche, was zu tun war, einig. Von Bedeutung war es, daß auch der Staatsmann, der vor kurzem noch Preußens Regierung geleitet hatte, Hardenberg, sich in einer Denkschrift, die er auf Wunsch des Königs im August und September 1807 zu Riga verfaßte, mit Entschiedenheit für das Werk der Befreiung, für „demokratische Grundsätze in einer monarchischen Regierung“ aussprach.

Unter den beiden Gesetzentwürfen, die Stein vorlag, entschied er sich für denjenigen, der das beschränktere Ziel verfolgte; die Fragen der Gewerbe- und Handelspolitik blieben zunächst ausgeschlossen. Dieses Gesetz aber wollte der Minister nicht auf die Provinz Preußen beschränkt sehen, wie es geplant war, sondern auf den ganzen Staat ausdehnen. Am 9. Oktober ist das „Edikt, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend“, vom König vollzogen worden. Von dem Grundsatz ausgehend, daß „alles zu entfernen sei, was den einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maß seiner Kräfte zu erreichen fähig war“, bestimmte es, daß jeder Einwohner zum eigentümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt sei; daß jeder Edelmann ohne Nachteil seines Standes befugt sei, bürgerliche Gewerbe zu treiben, und jeder Bürger oder Bauer berechtigt sei, aus dem Bauern- in den Bürgerstand und aus dem Bürger- in den Bauernstand zu treten. Es setzte sodann fest, daß fernerhin kein Untertänigkeitsverhältnis entstehen solle und daß „mit der Publikation der gegenwärtigen Verordnung das bisherige Untertänigkeitsverhältnis derjenigen Untertanen, welche ihre Bauergüter erblich oder eigentümlich